1. Ausfertigung

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 48)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.18 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		80	–	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokinos (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.8 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	–	Zimmereien (*)
		172	–	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	–	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		174	–	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	–	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Textliche Festsetzungen

Erster Teil: Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Art der baulichen Nutzung; Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO

◇1 (1) In den mit der Ziffer ◇1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nach § 8 Abs. 1 BauNVO nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig; nicht zulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die unter den lfd. Nr. 1 - 196 (Abstandsklasse I - VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 179 - 196 (Abstandsklasse VII) der o. g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Nach § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig.
Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. zubehörverkauf bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind nach § 31 Abs. 1 BauGB an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(5) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO bleiben unberührt.
Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Art der baulichen Nutzung; Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO

◇2 (1) In den mit der Ziffer ◇2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die unter den lfd. Nummern 1 - 178 (Abstandsklassen I - VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBL. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 149 - 178 (Abstandsklasse VI) der o. g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

(3) Für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben gelten § 1 Abs. 3 und Abs. 4 dieser textlichen Festsetzungen entsprechend.

(4) Für die Wohnungen, Anlagen und Vergnügungsstätten, die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, gilt § 1 Abs. 5 dieser textlichen Festsetzungen entsprechend.

§ 3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

◇3 (1) Die im Bebauungsplan mit der Ziffer ◇3 und durch ▨ gekennzeichneten Flächen sind - mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Grundstück und umgekehrt bis zu einer Breite von 6,0 m und der entsprechenden Zu- und Ausgänge bis zu einer Breite von 2,0 m - zu 100 % mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Raster von 1,00 m x 1,00 m zu bepflanzen (eine Pflanze pro Quadratmeter).

◇3 Die Bepflanzung hat zu 10 % mit Bäumen (Anpflanzhöhe mindestens 2,50 m bzw. Anpflanzstammumfang mindestens 14 cm - gemessen in 1 m Höhe über Erdreich) und zu 90 % mit Sträuchern (Anpflanzhöhe mindestens 0,60 m) zu erfolgen. Die Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

◇4 (2) Die nicht überbauten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zur endgültigen zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzung temporär als extensive Staudenflure (Sukzessionsfläche) anzulegen oder mit Wildblumen- oder Wildrasensamen einzusäen.

◇5 (3) Die tatsächlich nicht überbaubaren Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen in Anspruch genommen werden, zu 30 % mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Sträucher - Anpflanzhöhe mindestens 0,60 m und Bäume - Anpflanzhöhe mindestens 2,50 m bzw. Anpflanzstammumfang mindestens 14 cm - gemessen in 1 m Höhe über Erdreich) zu bepflanzen. Die verbleibenden 70 % der genannten Grundstücksfläche sind mit Wildblumen- oder Wildrasensamen einzusäen und/oder mit heimischen Stauden zu bepflanzen. Die Begrünung bzw. Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

(4) Von den Festsetzungen der Absätze 2 und 3 bleiben private Verkehrsflächen, wie Fahrwege, Stellplätze und Fußwege, Lager= und Ausstellungsflächen sowie die mit einem Leitungsrecht belasteten Flächen unberührt.

~~◇6 (5) Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von 20 % sind extensiv mit Wildblumen- oder Wildrasensamen einzusäen bzw. mit Stauden zu bepflanzen. Diese Begrünung bzw. Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.~~

◇7 (6) Geschlossene und in mind. 5,0 m breiten Teilbereichen geschlossene Fassaden sind mit Kletterpflanzen in artengerechtem Abstand vollständig zu begrünen. Die Pflanzflächen sind artengerecht zu dimensionieren. Pflanzbehälter sind nicht zulässig. Die Begrünungen sind dauernd zu erhalten.

◇8 (7) Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind durch Pflanzflächen in der Größe eines Stellplatzes zu gliedern, so daß maximal 5 Stellplätze zusammengefaßt sind. Die Bepflanzung dieser Pflanzflächen hat durch je einen standortgerechten, heimischen, großkronigen Laubbaum (Anpflanzstammumfang mind. 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über Erdreich, Anpflanzhöhe mind 2,50 m) zu erfolgen. Die jeweiligen Baumscheiben sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen - Sträucher oder Stauden - vollständig dicht zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauernd zu erhalten.

◇4 - ◇8 (8) Die vorgeschriebenen heimischen, standortgerechten Laubgehölze (Bäume, Sträucher und Stauden) sind in Pflanzenlisten beispielhaft aufgeführt, die der Begründung zu diesem Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügt sind.

§ 4 Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

◇9 Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf 123,75 m über N.N. nicht überschreiten.

§ 5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

◇10 In den mit der Ziffer ◇10 gekennzeichneten Baugebieten ist bei geplanten Wohngebäuden sowie bei Gebäuden mit Wohnungen und/oder Büro- und Sozialräumen der Grundriß so zu gestalten, daß die Schlafräume der Wohnungen sowie die Büro- und Sozialräume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, auf der immissionsabgewandten Seite des Gebäudes liegen. Balkone und Loggien sind ebenfalls auf der immissionsabgewandten Seite des Gebäudes anzulegen.

Darüber hinaus ist durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 2 (VDI-Richtlinie 2719) - ggf. mit Lüftungseinrichtungen - sicherzustellen, daß in Wohnräumen sowie in Büro- und Sozialräumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, bei geschlossenen Fenstern und Außentüren tags und in den Schlafräumen der Wohnungen nachts folgende Innengeräuschpegel (Mittelungspegel) nicht überschritten werden:

nachts	
Schlafräume im WA	30 dB(A)
Schlafräume im MI	35 dB(A)
Schlafräume im GE	35 dB(A)
tags	
Wohnräume im WA	35 dB(A)
Wohnräume im MI	40 dB(A)
Wohnräume im GE	40 dB(A)
Büro- und Sozialräume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in allen Gebieten	45 dB(A).

Vermerk zum Br 174 - Gewerbegebiet Asseln-Süd -

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 08.11.1995 folgende Entscheidung getroffen:
"§ 3 Abs. 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Br 174 der Stadt Dortmund ist nichtig".
Der entsprechende Absatz wurde in grüner Farbe in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gestrichen.

Dortmund, den 13.02.1996

Nickisch
Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 11.06.1992 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den

i.V.
Oberstadtdirektor

§ 6 Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

◇11 (1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓐ gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (unterirdisch).

(2) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓑ bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten (unterirdisch).

Zweiter Teil: Gestaltungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und 4 BauO NW

§ 7 Private Verkehrsflächen

◇12 (1) Sämtliche privaten Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken wie Fahrwege, Stellplätze für Kfz und Fußwege - ausgenommen Verkehrsflächen, die ausschließlich Notdienstfahrzeugen dienen - sind mit Rasenpflastersteinen, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite mindestens 10 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Vorschriften der "Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund" (insbesondere zu Stellplätzen und Transportwagen für Müllbehälter) bleiben hiervon unberührt.

(2) Private Verkehrsflächen, die ausschließlich Notdienstfahrzeugen dienen, sind in wassergebundener Decke oder Schotterrasen herzustellen.

§ 8 Einfriedigungen

◇13 (1) Einfriedigungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m über bestehender Geländeoberfläche zulässig.

(2) Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB auch Einfriedigungen in einer Gesamthöhe von 3,0 m zulässig, falls begründete und nachgewiesene, besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen.

(3) Einfriedigungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht vor oder innerhalb der in § 3 Abs. 1 mit der Ziffer ◇3 dieser textlichen Festsetzungen bezeichneten Pflanzflächen errichtet werden.

(4) Soweit Hecken als Einfriedigungen verwendet werden, dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze (gem. Anlage 1 der Begründung) angepflanzt werden.

§ 9 Werbeanlagen

(1) Es ist nur Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig.

◇14 (2) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur an der Vorderfront des Gebäudes zulässig und dürfen die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen nicht überschreiten. Die Vorderfront eines Gebäudes ist diejenige, die der Erschließungsstraße zugewandt ist.

(3) Alle übrigen nicht an Gebäuden angebrachten Werbeanlagen dürfen in ihrer oberen Begrenzung einen Abstand von 1,80 m über Gelände nicht überschreiten. Werbemasten, Werbetürme und Werbebänder an Spannvorrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen und Lichtbänder sind nicht zulässig.

HINWEISE:

Für den gesamten Planbereich gilt:

◇1 (1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde - Museum für Kunst- und Kulturgeschichte, Abteilung für Bodendenkmalpflege - (F 0231/54 22 55 18) und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (F 02761/12 61) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

(2) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Vorhaben im Bebauungsplan-Bereich ist in jedem Einzelfall unter Hinzuziehung der gültigen Fassung der "Satzung der Stadt Dortmund über die Entwässerung der Grundstücke" zu überprüfen, ob das Niederschlagswasser - Dachentwässerung - von Gebäuden aller Art nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern durch geeignete Maßnahmen dem Grundwasser zugeführt werden kann. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

(3) Der Planbereich liegt ca. 750 m nördlich des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede und innerhalb des gem. § 17 Luftverkehrsgesetz beschränkten Bauschutzbereiches. Alle Baugenehmigungen bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung des RP Münster.

(4) Soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Blatt Nr. 4 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 4 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 174 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 1,2 u.3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Br 174
in 4 Blättern (Blatt 4)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 07.04.92

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Aug. 1990 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 05. Aug. 1992

3501

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Lamping
Städt. Vermessungsdirektor
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 26.02.1981 nach § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 27.2.1981

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

4211

Die vom Rat der Stadt nach § 2 a Abs. 2 und 3 BBauG beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 5.3.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12.12.1991 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 13.12.1991

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

4211

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 3.2.1992 bis 3.3.1992 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 5.3.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 11.6.1992 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, 12.6.1992

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

4211

Dieser Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, 13.11.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
i.V. Hänsel
Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt-Nr. 45 vom 6.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dortmund, 13.11.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
i.V. Hänsel
Abteilungsleiter